16) Beschwerde mehrer Mitglieder der ersten Kammer wider das hohe Ministerium des Innern, in Betreff einer Erläuterung des Ablösungsgesetzes.

Vicepräsident v. Carlowitz: Diese Beschwerde habe auch ich mit unterschrieben. Es thut mir leid, daß ich am Abende eines Landtags, auf dem ich das Glück gehabt habe, öfter wie auf den frühern einverstanden zu sein mit den Ansichten der Regierung, mich noch durch Pflicht und Gewissen gedrungen sehe, mit einer Beschwerde gegen das Ministerium des Innern aufzutreten. Zur Sache selbst ist freilich kaum zu erwarten, daß diese Beschwerde noch an die Regierung gelangen werde; denn handelt es sich auch von einer Beschwerde, die von einer Kammer einseitig an die Regierung gebracht werden kann, so würde doch immer die zweite Kammer zum Beitritt aufzufordern sein. Gesetzt also, es wäre unserer dritten Deputation — dahin dürfte die Beschwerde zu verweisen sein — noch möglich, einen Bericht zu erstatten, und diesen in der ersten Kammer zu berathen; so steht denn doch sehr dahin, ob dasselbe auch in der zweiten Kammer noch möglich sein wird. Wie dem indeß auch sei, es hat mir wenigstens unerläßlich geschienen, die Ansicht, die ich hege und der sich mehre Mitglieder dieser Kammer angeschlossen haben, der Regierung offen darzulegen. Ich hege nämlich den Wunsch, daß, auch wenn die Beschwerde nicht durch den Beschluß der Kammern an die Regierung gelangt, die Regierung gleichwohl aus Anlaß derselben bei nochmaliger Erwägung von ihrer früher gefaßten Ansicht zurückgehen werde.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Wenn diese Beschwerde zur Berathung in dieser oder auch in der jenseitigen Kammer gelangt, so wird das Ministerium des Innern Veranlassung und Gelegenheit haben, sich über die Gründe der in dieser Sache gefaßten Entschließung umständlich zu verbreiten. Indeß darf ich nicht verschweigen, daß es mir erwünscht gewesen sein würde, wenn es der geehrten Deputation gefällig gewesen wäre, zuvörderst einen königl. Commissar zuzuziehen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Der Herr Minister ist wohl im Irrthum, es handelt sich erst von der Eingabe der Beschwerde, nicht schon von dem Eingange des Berichts der Deputation.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Dann habe ich das, was über den Eintrag in die Registrande verlesen ward, nicht richtig vernommen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde diese Petition als von einem Kammermitgliede ausgehend, der Landtagsordnung gemäß, an die dritte Deputation zu verweisen sein. — Um Urlaub vom 12 bis zum 21. zu einer unvermeidlich nöthigen Badekur hat Hr. Gen. Lieut. v. Miltitz bei Ihnen gebeten und Hr. v. Zedtwitz sich für heute entschuldigt zu sehen gebeten. — Auf der Tagesordnung, meine Herren, haben wir zuvörderst den Bericht der ersten Deputation der Kammer, den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze der Communalgarde betreffend. Ich ersuche den Hrn. Bürgerm. Wehner, als Referent, den Vortrag zu halten. — Ich erlaube mir nur noch etwas zu bemerken in Bezug auf einen Gegenstand, der in der letzten Session Zweifel übrig ließ, nämlich darüber, wo die Schrift zu fertigen sei, die Erörterung zur Einbringung eines tiefen Stollns in das Freiberger Bergamtsrevier betreffend. Es ist das Decret unter Nr. 69 an die zweite Kammer, am 16. Mai zu Ihnen gekommen und es dürfte daher die Schrift von der zweiten Kammer zu erwarten sein.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich hatte um Erlaubniß gebeten, noch die Schrift vortragen zu dürfen über den Gesetzentwurf, einige Erläuterungen zum Heimathsgesetze betreffend. Sie ist in der zweiten Kammer gefertigt und dort genehmigt worden; und nach davon genommener Einsicht kann auch ich nur der Kammer anrathen, dasselbe zu thun, indem sie den Beschlüssen allenthalben entspricht. (Die Schrift wird nun vorgetragen)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Herren etwas dabei zu bemerken gefunden haben? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Referent Bürgermeister Wehner trägt in Bezug auf den zur Berathung vorliegenden Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze über die Communalgarden zuvörderst das allerhöchste Decret vom 25. November 1839 vor (s. dasselbe in Nr. 91 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1823) und geht dann auf den Bericht der ersten Deputation über, wie folgt:

Das obenbemerkte allerhöchste Decret nebst Gesetzentwurf wurde, nachdem es in der zweiten Kammer verhandelt worden war, von der ersten Kammer der Deputation zur Begutachtung zugewiesen, welche der zuletzt erwähnten Kammer das Resultat ihrer diesfallsigen Berathung nunmehro, und nachdem vorhero verfassungsmäßig der königl. Commissar dabei gehört worden, in Folgendem mittheilt:

Was zuvörderst die Frage:
ob das vorgelegte Erläuterungsgesetz überhaupt zur Annahme zu empfehlen sein dürfte?
anlangt, so ist zu bemerken:
daß die vorige Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 28. November 1837
die Ueberzeugung,
„daß eine Revision der Communalgardengesetze angemessen sein dürfte,"
ausgesprochen und eine solche beantragt hat. Besonders war aber dabei hervorgehoben
a) daß die Dienstzeit bis zum vollendeten 45. Lebensjahre beschränkt,
ferner
b) eine gleichförmige Bekleidung nachgelassen, nicht minder
c) Vereinfachung des Disciplinarverfahrens bewerkstelligt, und endlich
d) die auf die Wahl der Chargirten und Commandanten gerichteten Vorschriften, einer nähern Erwägung anheim gegeben werden möchten.

Die Beschränkung der Dienstzeit ist bereits durch die Generalverordnung vom 6. December 1837 erfolgt, und das vorge-

SLUB
Wir führen Wissen.